

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wüstheuterode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 20. September 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 18. Oktober 2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Im **§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

- (2) Der **§ 11 - Anzeigepflichten** - erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.

- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstheuterode, 4. Oktober 2012

Kaufhold 
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wüstheuterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 10/2012 vom 19. Oktober 2012 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt am 20. Oktober 2012 in Kraft.